

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per E-Mail an: info.paga@seco.admin.ch

Liestal, 23. April 2024
VGD/KIGA

Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Januar 2024 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) zukommen lassen und zur Vernehmlassung eingeladen. Mit dem Entwurf zur Änderung des AVEG wird eine Umsetzung der Motion 20.4738 Ettlín «Sozialpartnerschaft vor umstrittenen Eingriffen schützen» sowie der Motion 21.3599 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) «Transparenz über die finanziellen Mittel paritätischer Kommissionen» vorgeschlagen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und unterbreiten Ihnen hiermit fristgerecht unsere Vernehmlassung.

1. Zur Motion 20.4738 Ettlín «Sozialpartnerschaft vor umstrittenen Eingriffen schützen»

Die Motion Ettlín beauftragt den Bundesrat zu einer Änderung des AVEG dergestalt, dass Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags (GAV) insbesondere über Mindestlöhne anderslautenden Bestimmungen der Kantone vorgehen sollen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft stellt fest, dass die Vorlage des Bundesrats das Anliegen der Motion nicht umsetzt: So ist in Art. 2 Ziff. 4 AVEG eine Ergänzung vorgesehen, wonach gesamtarbeitsvertragliche Bestimmungen über Mindestlöhne allgemeinverbindlich erklärt werden können, auch wenn sie zwingendem kantonalem Recht widersprechen. Diese Formulierung regelt weder den Geltungsvorrang einer GAV-rechtlichen noch einer kantonrechtlichen Mindestlohnbestimmung, sondern delegiert den Entscheid zum Über- und Unterordnungsverhältnis dieser beiden Normierungen an die Kantone. Dies kann in den betroffenen Kantonen zu Rechtsunsicherheit und Unklarheiten hinsichtlich der einschlägigen Kollisionsregeln führen. Unabhängig von

der politischen Positionierung eines Kantons in Bezug auf die Einführung eines kantonalen Mindestlohns und losgelöst von der Grundsatzdebatte über die Kompatibilität der Motion mit gewissen Prinzipien der schweizerischen Rechtsordnung, spricht sich der Regierungsrat deshalb in Bezug auf die Motion Ettlín gegen die Vorlage aus.

2. Zur Motion 21.3599 WAK-N «Transparenz über die finanziellen Mittel paritätischer Kommissionen»

Die Motion WAK-N verlangt notwendige Massnahmen zur Erhöhung der Transparenz über die finanziellen Mittel von paritätischen Kommissionen (PK) allgemeinverbindlich erklärter GAV. Der Bundesrat schlägt hierzu eine Änderung von Art. 5 AVEG durch die Ergänzung von zwei Absätzen vor, mit welcher allen einem allgemeinverbindlich erklärten GAV unterstellten Arbeitgeberschaften und Arbeitnehmenden auf Verlangen das Recht auf kostenlose Einsicht in die Jahresrechnung der PK erteilt werden soll. Die geplante Gesetzesänderung vereinfacht das bereits heute gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip mögliche Verfahren, erscheint verhältnismässig und fördert indirekt eine zweckmässige Verwendung der Vollzugskostenbeiträge sowie einen effizienten Vollzug der GAV. Aus diesen Gründen unterstützt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Umsetzungsvorschlag der Motion WAK-N.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin